



Checkliste Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern im Winter

November 2020

Gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis: umweltschonend und gesetzeskonform

Hof- und Recyclingdünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, wenn die Pflanzen Stickstoff aufnehmen können. Daher ist während der Vegetationsruhe das Ausbringen von Hof- und Recyclingdünger grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen können spezielle Bedürfnisse im Pflanzenbau einen Austrag rechtfertigen. Diese Checkliste dient den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie den landwirtschaftlichen Lohnunternehmern als Entscheidungshilfe beim Einsatz von Hof- und Recyclingdüngern im Winter.

Das Ausbringen von Hof- und Recyclingdüngern hat zum Ziel, die Nährstoffe den Pflanzen zu einem optimalen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind Umweltbelastungen, Bodenverdichtung und Fahrschäden an Kulturen zu vermeiden.

Diese Checkliste wurde nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern und der Luzerner Polizei erarbeitet.

1. Ausbringen von flüssigem Hof- und Recyclingdünger¹⁾

CHECKLISTE 1

Ist der Boden wassergesättigt?	Die Böden sind nass und nicht mehr aufnahmefähig da die Poren mit Wasser gefüllt sind. Es bleiben Wasserlachen liegen.	☐ Nein	☐ Ja
Ist der Boden gefroren?	Ein Schraubenzieher (Nr. 5) lässt sich an mehreren Stellen der Parzelle mit der flachen Hand nicht mehr in den Boden stossen.	☐ Nein	☐ Ja
Ist der Boden schneebedeckt?	Geschlossene Schneedecke vorhanden, Schnee bleibt länger als einen Tag liegen.	☐ Nein	☐ Ja
Gab oder gibt es starke Niederschläge?	Intensivniederschläge (über 40 mm pro Tag) sind vor 1 bis 2 Tagen erfolgt, dauern an oder sind innerhalb von 2 Tagen zu erwarten.	☐ Nein	☐ Ja
		4 x NEIN	min. 1 x JA



Austrag von flüssigem Hof- und Recyclingdünger ist untersagt!

Abschwemmungs- und Auswaschungsrisiko zu gross.

Haben die Pflanzen einen Nährstoffbedarf?	Die Tagesmitteltemperatur liegt im Durchschnitt während mindestens 7 aufeinander folgenden Tagen über 5° C (Vegetationsruhe beendet).	☐ Ja	☐ Nein
Gibt es besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus?	Austrag von flüssigem Hof- und Recyclingdünger - auf Natur- und Kunstwiesen, Zwischenfutter und auf Weiden vor Vegetationsbeginn, jedoch nicht zwischen dem 1. Dezember und dem 1. März - auf gut entwickeltes Wintergetreide und Raps vor Vegetationsbeginn, jedoch nicht zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Februar - bei Kulturen unter Folien vor Überdeckung	☐ Ja	☐ Nein
		min. 1 x JA	2 x NEIN



Austrag von flüssigem Hof- und Recyclingdünger ist untersagt!

Verlustrisiko zu gross, schlechte N-Effizienz. Noch etwas Geduld ist gefragt.

Ausbringung von flüssigem Hof- und Recyclingdünger in Eigenverantwortung möglich:

- Auf tiefgründigen, ebenen Boden bei einer maximalen Hangneigung von 18%
- Güllemenge den Boden- und Kulturverhältnissen anpassen, max. 20 m³/ha
- Vorsicht bei Drainagen und Entwässerungsschächten
- Verhindern von Verdichtungsschäden

¹⁾ unvergärte Gülle, Gärgülle, Gärdünngülle, Gärgut und flüssiges Gärgut. Anforderungen gelten auch für flüssigen mineralischen N-Dünger.

2. Ausbringen von festem Hof- und Recyclingdünger und Kompost²⁾

CHECKLISTE 2

Ist der Boden wassergesättigt?	Die Böden sind nass und nicht mehr aufnahmefähig da die Poren mit Wasser gefüllt sind. Es bleiben Wasserlachen liegen.	☐ Nein	☐ Ja
Ist der Boden gefroren?	Ein Schraubenzieher (Nr. 5) lässt sich an mehreren Stellen der Parzelle mit der flachen Hand nicht mehr in den Boden stossen.	☐ Nein	☐ Ja
Ist der Boden schneebedeckt?	Geschlossene Schneedecke vorhanden, Schnee bleibt länger als einen Tag liegen.	☐ Nein	☐ Ja
Gab oder gibt es starke Niederschläge?	Intensivniederschläge (über 40 mm pro Tag) sind vor 1 bis 2 Tagen erfolgt, dauern an oder sind innerhalb von 2 Tagen zu erwarten.	☐ Nein	☐ Ja
		4 x NEIN	min. 1 x JA



Austrag von festem Hof- und Recyclingdünger und Kompost ist untersagt!
Abschwemmungsrisiko zu gross.

Haben die Pflanzen einen Nährstoffbedarf?	Die Tagesmitteltemperatur liegt im Durchschnitt während mindestens 7 aufeinander folgenden Tagen über 5° C (Vegetationsruhe beendet).	☐ Ja	☐ Nein
Gibt es besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus?	- Auf bewachsenen Boden von Natur- und Kunstwiesen, Zwischenfutter, Raps und Wintergetreide damit der feste Hofdünger in den Pflanzenbestand einwachsen kann, jedoch nicht zwischen dem 1. Dezember und dem 1. Februar. - Ausbringen von festem Hof- und Recyclingdünger und Kompost vor dem Pflügen, beim Einpflügen innerhalb von 3 Tagen.	☐ Ja	☐ Nein
		min. 1 x JA	2 x NEIN



Austrag von festem Hof- und Recyclingdünger und Kompost ist untersagt!
Verlustrisiko zu gross, schlechte N-Effizienz.
Noch etwas Geduld ist gefragt.

Ausbringung von festem Hof- und Recyclingdünger und Kompost in Eigenverantwortung möglich:

- Auf tiefgründigen, ebenen Boden bei einer maximalen Hangneigung von 18%
- Vorsicht bei Drainagen und Entwässerungsschächten
- Verhindern von Verdichtungsschäden
- Für Geflügelmist können keine besonderen Bedürfnisse des Pflanzenbaus geltend gemacht werden. Dieser darf nur ausserhalb der Vegetationsruhe ausgebracht werden.

²⁾ unvergärter Mist, Gärmist, festes Gärgut, Kompost

3. Vorgehen zur Ermittlung der Vegetationsruhe

Der Zeitraum, in dem die Pflanzen nicht oder höchstens in stark reduziertem Mass Stickstoff aufnehmen können, wird als Vegetationsruhe bezeichnet. Als Vegetationsruhe gilt der Zeitraum, in welcher die durchschnittliche Lufttemperatur, gemessen 2 m über dem Boden, an 5 aufeinander folgenden Tagen unter 5 °C liegt. Die Vegetationsruhe ist zu Ende oder wird vorübergehend unterbrochen, wenn die durchschnittliche Lufttemperatur an 7 aufeinander folgenden Tagen wieder über 5 °C liegt.

Temperaturdaten:

www.agrometeo.ch

www.meteoschweiz.admin.ch

Massgebend sind in jedem Fall die örtlichen Verhältnisse der Parzelle, auf die Dünger ausgebracht werden soll.

4. Eigenverantwortung und allfällige Konsequenzen

Das Gesetz sieht keine Bewilligungsmöglichkeit für Notausträge bei Gülle vor. Grundsätzlich muss ein Bewirtschafter, eine Bewirtschafterin selber beurteilen, ob die Bedingungen für einen risikoarmen Austrag von Gülle, Mist und Kompost erfüllt sind. Diese Checkliste dient als Entscheidungshilfe, damit verantwortungsvoll und im Sinne einer guten landwirtschaftlichen Praxis gehandelt werden kann.

Der Gülleaustrag auf gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten oder ausgetrockneten Böden stellt eine Verletzung des Umwelt- bzw. Gewässerschutzrechts dar. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Erteilung von «Ausnahmebewilligungen», weder durch kommunale noch kantonale Behörden.

Bei Missachtung muss mit straf- und verwaltungsrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

5. Rechtliche Grundlagen

Die Checkliste basiert auf der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und dem Gewässerschutzrecht und orientiert sich an der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch